

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

Ausgeliefert am 27. JUNI 1991

314/1/91

- R 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 29 a Abs. 1 ZPO),
Nr. 13 (§ 541 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO),
Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG),
Nr. 9 (§ 200 Abs. 2 Nr. 4 GVG)

a) Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 29 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter sowie zwischen dem Verpächter und dem Pächter oder Unterpächter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter sowie dem Pächter und dem Unterpächter solcher Räume aus dem Mietverhältnis oder dem Pachtverhältnis und über dessen Bestehen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden."

b) Artikel 1 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

'13. § 541 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "über Wohnraum" durch die Worte "oder Pachtvertragsverhältnis über Wohnraum oder andere Räume" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Mietsachen" die Worte "oder Pachtsachen" eingefügt.'

c) In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist § 23 Nr. 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter sowie dem Verpächter und dem Pächter oder Unterpächter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter sowie dem Pächter und dem , Unterpächter solcher Räume aus dem Mietverhältnis oder dem Pachtverhältnis und über dessen Bestehen; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;".

d) In Artikel 4 Nr. 9 ist § 200 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. Streitigkeiten nach § 23 Nr. 2 Buchstabe a;".

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im 1. Teil ist im Abschnitt B, Kapitel I, Nr. 2 der Buchstabe b (Seite 51 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"b) Begründung einer ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten aus Geschäftsraummietverhältnissen und aus Pachtverhältnissen über Räume.".

b) Im 2. Teil ist der Abschnitt "Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)" wie folgt zu ändern:

- aa) Die Einzelbegründung zu Nummer 2 (§ 29 a ZPO)
(Seite 63 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 2 (§ 29 a ZPO)

Die Neuregelung dehnt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts der Belegenheit des Wohnraums nunmehr in Angleichung an § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG in der Fassung des Entwurfs auch auf gewerbliche Räume und auf Pachtverhältnisse über Räume aus. Die in Form einer Generalklausel erfolgte Zuweisung aller Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Miet- oder Pachtverhältnis oder Untermiet- oder Unterpachtverhältnis über Räume folgen oder bei Anbahnung und Abwicklung eines solchen Verhältnisses entstehen können, soll sicherstellen, daß alle mit einem Miet- oder Pachtverhältnis über Räume zusammenhängenden Verfahren vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden, verhandelt werden. Dies gilt insbesondere für Klagen auf Feststellung des Bestehens eines Miet- oder Pachtverhältnisses, auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung, Fortsetzung des Mietverhältnisses, Zustimmung zur Mieterhöhung, Erstattung preisrechtlich nicht geschuldeter Leistungen, Besitzzeinräumung und auf Räumung. Die Nähe des Gerichts zu den streitbefangenen Räumen und die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse lassen eine bessere Beurteilung etwaiger Einwendungen (Mängeleinreden, Minderungsansprüche) zu und erleichtern etwaige Beweisaufnahmen. Es erscheint zudem sinnvoll, die Abgrenzungsschwierigkeiten bei Mischmietverhältnissen (Geschäfts- und Wohnraum) sowie zwischen Miet- und Pachtverhältnissen nicht auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit zu verlagern."

bb) Die Einzelbegründung zu Nummer 13 (§ 541 ZPO)
(Seite 79 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 13 (§ 541 ZPO)

Durch die Erweiterung der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle Mietstreitigkeiten über Geschäftsräume und alle Streitigkeiten aus Pachtverhältnissen über Räume (§ 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG in der Fassung des Entwurfs) wird die letztinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts begründet, da über die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts das Landgericht abschließend entscheidet (vgl. § 72 GVG und § 545 Abs. 1 ZPO). Grundsatzurteile der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Bereich gewährleisten könnten, sind damit ausgeschlossen. Dies begründet die Gefahr einer Rechtszersplitterung und Unsicherheit in der Anwendung der für Gewerbemietverhältnisse und Raumpachtverhältnisse bedeutsamen Rechtsvorschriften. Das Institut des Rechtsentscheids wird deshalb auf solche Vertragsverhältnisse erstreckt. Hierdurch wird auch vermieden, daß Abgrenzungsprobleme bei Mischmietverhältnissen (Geschäfts- und Wohnraum) sowie zwischen Miet- und Pachtverhältnissen bei der Prüfung einer Vorlagepflicht durch das Landgericht oder im Rahmen der Frage einer Zulässigkeit des Rechtsentscheids ausgetragen werden müssen."

c) Im 2. Teil ist der Abschnitt "Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)" wie folgt zu ändern:

aa) In der Einzelbegründung zu Nummer 2 (§ 23 GVG) ist Buchstabe b
(Seite 134 f. der Vorlage) wie folgt zu fassen:

314/1/91

"b) Durch die Neuregelung wird die bisher in § 29 a Abs. 1 ZPO systemwidrig geregelte ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle Rechtsstreitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse in das GVG integriert und zugleich eine ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte auch für Streitigkeiten aus Gewerbemietverhältnissen und aus Pachtverhältnissen über Räume begründet. Die in Form einer Generalklausel erfolgte Zuweisung aller Rechtsstreitigkeiten zu den Amtsgerichten, die aus einem Miet- oder Pachtverhältnis oder Untermiet- oder Unterpachtverhältnis über Räume folgen oder bei Anbahnung und Abwicklung eines solchen Verhältnisses entstehen können, soll sicherstellen, daß alle mit einem Miet- oder Pachtverhältnis über Räume zusammenhängenden Verfahren vor den Amtsgerichten verhandelt werden. Dies gilt insbesondere für Klagen auf Feststellung des Bestehens eines Miet- oder Pachtverhältnisses, auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung, Fortsetzung des Mietverhältnisses, Zustimmung zur Mieterhöhung, Erstattung preisrechtlich nicht geschuldeter Leistungen, Besitzeinräumung und auf Räumung. Damit wird die unterschiedlich ausgestaltete sachliche Zuständigkeit für Streitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse einerseits (ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts des belegenen Wohnraums) und Gewerbemietverhältnisse sowie Pachtverhältnisse über Räume andererseits (Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht) beseitigt. So ist z.B. bisher gemäß § 23 Nr. 1 und 2 Buchstabe a GVG die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für Streitigkeiten über gemietete Gewerberäume dann begründet, wenn es sich um Zahlungsklagen mit Streitwerten bis zu 6.000 DM, um Klagen auf

Überlassung der Räume (z.B. Besitzeinräumung), die Unterlassung von Besitzstörungen sowie um Instandhaltungs- und Räumungsklagen handelt. Dagegen sind vor dem Landgericht im wesentlichen Mietzahlungs- und Schadenersatzansprüche mit einem Streitwert über 6.000 DM zu verhandeln. Dies führt für die in der Praxis häufigsten Streitigkeiten (Kündigungen wegen Mietrückstands) zu einer Aufspaltung der Zuständigkeit des (eigentlich) einheitlich zu entscheidenden Rechtsstreits, da das Landgericht über den Mietrückstand, der aufgrund der hohen Gewerbemieten oftmals den Betrag von 6.000 DM überschreitet und regelmäßig den Kündigungsgrund darstellt, zu entscheiden hat, während das Amtsgericht über die Räumungsklage befinden muß. Beide Gerichte haben damit den im wesentlichen gleichen Einwänden und Rechtsfragen nachzugehen. Die Neuregelung begründet nunmehr für alle Ansprüche aus Wohnraum- oder Geschäftsraummiet- und Pachtverträgen ein einheitliches Verfahren und eine umfassende Zuständigkeit.

Neben der Vereinfachung des Verfahrens bezweckt die Neuregelung auch eine Verfahrensbeschleunigung. In Gewerbemiet- und Pachtsachen besteht ein besonderes Bedürfnis für eine Straffung der Verfahren und zügige Erledigung, da die Parteien regelmäßig eine schnelle Klärung der Rechtsverhältnisse an den Räumen benötigen. Hier ist insbesondere an eine anderweitige Raumvergabe, den notwendigen Ausbau der Räume, Renovierungsarbeiten oder größere Investitionsvorhaben in Zusammenhang mit der Begründung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses

314/1/51

zu denken. Durch die Verlagerung der ausschließlichen Zuständigkeit für solche Rechtsstreitigkeiten auf das Amtsgericht werden die Verfahren erheblich beschleunigt, da der nur zweistufige Prozeß (die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts wird von dem Landgericht abschließend entschieden - vgl. § 72 GVG und § 545 Abs. 1 ZPO) eine kürzere Verfahrensdauer garantiert."

dd) In der Einzelbegründung zu Nummer 9 (§ 200 GVG) ist der erste Absatz (Seite 144 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

" Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG. Durch die Neuregelung werden alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus dem Miet- oder Pachtverhältnis einheitlich zu Feriensachen bestimmt. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als weitgehend bedeutungslos erwiesen, da in der Regel Räumungs- und Zahlungsansprüche im Wege der Klageverbindung geltend gemacht werden. Dies führt gerade bei Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstands zur Behandlung als Nichtferiensache (vgl. BGHZ 37. S. 371, 373 f.), die bei den Amtsgerichten während der Gerichtsferien einem komplizierten Verfahren unterliegen."

Begründung:

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus den vorstehend formulierten Änderungen der Entwurfsbegründung. Die enge inhaltliche Verwandtschaft zwischen Miete und Pacht (vgl. § 581 Abs. 2 BGB) läßt eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung der aus solchen Vertragsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten angezeigt erscheinen. Sie vermeidet zugleich überflüssige Abgrenzungss Streitigkeiten zwischen Mietverhältnissen und Pachtverhältnissen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 348 Abs. 2 Satz 3 - neu - ZPO)

*)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 348 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Auf eine unterlassene Übertragung kann die Berufung nicht gestützt werden."

Als Folge ist
im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)" in der Einzelbegründung zu Nr. 5 (§ 348 ZPO) nach dem zweiten Absatz (Seite 65 der Vorlage) folgender Absatz einzufügen:

*) vgl. auch Ziffern 5, 11, 15 und 21

"In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Frage der Übertragung auf die Kammer nicht vom Rechtsmittelgericht überprüft werden kann. Dies soll sowohl für einen - positiven oder negativen - Beschluß des Einzelrichters (Satz 2) als auch für (schlichte) Unterlassung der Übertragung (Satz 3) gelten. Durch die genannten Bestimmungen in Verbindung mit § 512 ZPO und § 511 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO in der Fassung des Entwurfs wird gleichzeitig sichergestellt, daß die Frage der Übertragung auch bei der Entscheidung über die Berufungszulassung unbeachtlich bleibt. Damit wird die bisherige Gesetzeslage nach § 348 Abs. 2 Satz 2, § 512 ZPO auch auf die neue Einzelrichterregelung übertragen."

Begründung:

Bei der bisher gegebenen Unanfechtbarkeit von Übertragungsentscheidungen soll es auch nach der neuen Regelung bleiben. Durch die Einfügung von Satz 3 soll klargestellt werden, daß auch bei Nichtergehen eines Beschlusses über die Frage der Übertragung - über den reinen Wortlaut des § 512 ZPO hinaus - eine Überprüfung durch das Berufungsgericht und damit auch eine Berücksichtigung bei der Zulassungsfrage nicht stattfindet. Mit der Sprungrevision können Übertragungsentscheidungen schon wegen § 566 a Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht angegriffen werden.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 511 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 511 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Berufung ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt."..

Als Folge ist

a) im 1. Teil der Begründung im Abschnitt B, Kapitel I, Nr. 2 der Buchstabe d (Seite 51 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"d) Erhöhung der Berufungssumme auf 2.000,-- DM unter Einbeziehung der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten (befristete Maßnahme)."

b) im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)" die Begründung zu Nummern 9 bis 12 (§§ 511 - 511 c, 519, 520 ZPO) wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt "1. Allgemeines" ist in Buchstabe c der erste Spiegelstrich (Seite 71 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"- In Streitigkeiten mit einem Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu 2.000,-- DM soll die Berufung allgemein unzulässig sein. Mit dieser Regelung wird zum einen die Berufungssumme angehoben. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß es den Rechtsuchenden unter den heutigen Verhältnissen zumutbar ist, sich bei einer Beschwer von bis zu 2.000,-- DM mit einer gerichtlichen Entscheidung zufrieden zu geben. Dem liegt die Erwartung zugrunde, daß die Beschränkung auf eine Instanz in diesem erweiterten Bereich zu einer intensiveren Verhandlung der Parteien vor dem Eingangsgericht führt und daß sich der Eingangsrichter bei Durchführung und Entscheidung des Rechtsstreits seiner gewachsenen Verantwortung bewußt ist. Der Verzicht auf eine wiederholte richterliche Prüfung und Entscheidung in diesem Streitbereich ermöglicht eine rasche Beendigung des Prozesses und dient damit dem gerade in diesen Fällen mit ihrem oft sehr persönlichen Engagement wichtigen Rechtsfrieden.

Zum anderen wird die Zulässigkeitsvoraussetzung der erreichten Berufungssumme auch auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten ausgedehnt. Die allgemeine Privilegierung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten bei der Frage des Berufungssummenerfordernisses erscheint nicht gerechtfertigt. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Wert 2.000,-- DM nicht übersteigt, können von ihrer Bedeutung her nicht so gewichtig sein, daß der Zugang zur Berufungsinstanz offen sein müßte. Es wird sich hierbei überwiegend um

Klagen auf Unterlassung oder Widerruf nur geringfügig beeinträchtigender Äußerungen im kleinen Kreis (unter Nachbarn, Freunden) oder auf Beseitigung kleinerer Störungen handeln. Solche Verfahren bedürfen einer zweiten gerichtlichen Instanz nicht. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten von einiger Bedeutung werden durch die Berufungssumme von 2.000,-- DM nicht erfaßt. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 GKG, der auch für den Rechtsmittelstreitwert heranzuziehen ist. Danach ist etwa in Ehesachen ein Mindeststreitwert von 4.000,-- DM anzunehmen. In Kindschaftssachen ist von einem Wert von 4.000,-- DM auszugehen. In Scheidungsfolgesachen ist allerdings nur ein Regelstreitwert von 1.500,-- DM vorgesehen. Für diese Entscheidungen bleibt § 511 a Abs. 1 ZPO jedoch deswegen ohne Auswirkung, weil sie gemäß § 629 a Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Beschwerde anfechtbar sind, auch wenn durch Verbundurteil entschieden worden ist."

- bb) In der Einzelbegründung zu Nummer 9 (§§ 511, 511 a ZPO) ist Buchstabe b (Seite 74 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"b) § 511 a enthält die Anhebung der Berufungssumme auf 2.000,-- DM und die Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten. Im übrigen entspricht der Wortlaut des Absatzes 1 demjenigen des § 511 a Abs. 1 i.d.F. des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990. Die Privilegierung der Streitigkeiten aus einem Wohnraumnietverhältnis nach Absatz 2 i.d.F. des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes bleibt inhaltlich unberührt und wird nur in der sprachlichen Fassung angepaßt."

- cc) In der Einzelbegründung zu Nummer 10 (§§ 511b und 511 c ZPO) sind in Buchstabe a Abs. 2 Satz 4 (Seite 75 der Vorlage) die Worte "in vermögensrechtlichen Streitigkeiten" zu streichen.

314/1/5-1

Begründung:

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus der oben formulierten Folgeänderung der Entwurfsbegründung. In der Praxis stößt der Umstand, daß nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten auch bei geringfügiger Bedeutung der Berufung zugänglich sind, weitgehend auf Unverständnis. Der Antrag beruht auf ähnlichen Erwägungen wie die im Entwurf vorgesehene Zuweisung auch nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten bis zum Streitwert von 10.000,-- DM an das Amtsgericht.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 511 b Abs. 1 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 511 b Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht im Fall des § 513 Abs. 2 sowie für Urteile in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1) und in Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2).".

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung der Abschnitt "Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)" wie folgt zu ändern:

- a) In der Einzelbegründung zu Nummern 9 bis 12 (§§ 511 - 511 c, 519, 520 ZPO) ist im Abschnitt "1. Allgemeines" in Buchstabe c im zweiten Spiegelstrich nach Satz 1 (Seite 71 der Vorlage) folgender Satz einzufügen:

"Ausgenommen hiervon werden neben dem Sonderfall des § 513 Abs. 2 ZPO die Urteile in Ehesachen und in Kind-schaftssachen."

- b) In der Einzelbegründung zu Nummer 10 (§§ 511 b und 511 c ZPO) ist in Buchstabe a der dritte Absatz (Seite 75 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Satz 2 nimmt zum einen die Fälle des § 513 Abs. 2 ZPO aus systematischen Gründen vom Erfordernis der Berufungszulassung aus. Streitgegenstand ist in diesen Fällen die Säumnis des Berufungsklägers und nicht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch. Es handelt sich also um ein in seinen Voraussetzungen und seiner inhaltlichen Gestaltung durch § 513 Abs. 2 Satz 1 ZPO besonders normiertes Berufungsverfahren, das eines ausdrücklichen Zulassungsausspruches nicht bedarf. Zum anderen soll das Zulassungserfordernis nicht für erstinstanzliche Urteile in Ehesachen nach § 606 Abs. 1 Satz 1 und in Kind-schaftssachen nach § 640 Abs. 2 ZPO gelten. Die dort genannten Verfahren haben insbesondere wegen ihrer weitreichenden Statuswirkung besondere Bedeutung für die Parteien und darüber hinaus auch für die Öffentlichkeit, was sich u.a. in der Einschränkung des Verhandlungsgrundsatzes und in der z.T. erweiterten Rechtskraftwirkung zeigt. Es erscheint gerechtfertigt, insoweit die zweite Instanz ohne Zulassungserfordernis zu eröffnen."

Eine Ausnahmeregelung für die sonstigen Familiensachen (§ 621 Abs. 1 ZPO) ist nicht angezeigt. Soweit es sich hierbei um Entscheidungen handelt, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind - § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 ZPO -, sind sie gemäß § 621 e Abs. 1 ZPO mit der Beschwerde anfechtbar. Soweit es um ZPO-Verfahren geht - Nr. 4, 5, 8 -, ist von der Sache her eine Ausnahme vom Zulassungserfordernis nicht geboten. Dies gilt auch für Entscheidungen in Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (Dritter Abschnitt des Sechsten Buches). Schließlich erübrigt sich eine Regelung für Entmündigungssachen im Hinblick auf die Herausnahme aus dem ZPO-Verfahren ab 1. Januar 1992 durch das Betreuungsgesetz.

Ist in einem Verbundurteil einheitlich über die Scheidung und über Folgesachen entschieden (§ 629 Abs. 1 ZPO) und wird das Urteil insgesamt angefochten, so erfaßt die für das Scheidungsverfahren als Ehesache geltende Ausnahme vom Erfordernis der Zulassungsberufung das gesamte Verbundurteil, weil auch in der Rechtsmittelinstanz einheitlich über Scheidung und Folgesachen zu entscheiden ist (§§ 629 a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 629 Abs. 1 ZPO). Wird mit der Berufung hingegen nur eine Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 8 ZPO angefochten, so gilt das Zulassungserfordernis, da von der Berufung keine Ehesache betroffen ist. Sollen schließlich Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 oder 9 ZPO (isoliert) angefochten werden, so ist die Beschwerde das statthafte Rechtsmittel (§ 629 a Abs. 2 Satz 1 ZPO).".

Begründung:

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich im wesentlichen aus der oben formulierten Folgeänderung der Entwurfsbegründung. Die Fassung des Gesetzesantrages würde auch die beim Amtsgericht angesiedelten Statusentscheidungen mit weitreichenden Wirkungen der Überprüfung durch eine zweite Instanz im Regelfall entziehen. So wäre etwa eine amtsrichterliche Entscheidung im Abstammungsprozeß oder über den Bestand einer Ehe nur noch überprüfbar, wenn die Zulassungskriterien des § 511 b Abs. 2 gegeben wären. Da insoweit aber ein besonderes Interesse der Parteien und darüber hinaus auch der Allgemeinheit an einem richtigen Urteil besteht, sollte eine Überprüfung durch eine zweite Instanz in jedem Falle möglich bleiben.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 511 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO)

- *) In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 511 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort "ein" die Worte "der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender" einzufügen.

Als Folge sind

im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)" in der Begründung zu Nummern 9 bis 12 (§§ 511 - 511 c, 519, 520 ZPO) im Abschnitt "1. Allgemeines", Buchstabe c, am Ende des zweiten Haupt-Spiegelsstrichs (Seite 73 der Vorlage) nach dem Wort "angefügt" folgende Worte anzufügen:

*) vgl. auch Ziffern 2, 11, 15 und 21

"Zulassungsgrund sollen aber nur diejenigen Verfahrensmängel sein, die - bei durchgeführter Berufung - der Beurteilung des Berufungsgerichts auch tatsächlich unterliegen. Diese Einschränkung, die sich wohl ohne weiteres schon aus dem Sinnzusammenhang der Neuregelung ergeben würde, wird zur Klarstellung ausdrücklich in den Entwurfstext mit aufgenommen. Gedacht ist hier vor allem an die Regelung des § 512 ZPO, wonach dem Endurteil vorausgegangene Entscheidungen der ersten Instanz dann nicht der Nachprüfung durch das Berufungsgericht unterliegen, wenn sie nach dem Gesetz unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. Dies bedeutet, daß beispielsweise Verfahrensmängel im Rahmen von Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 ZPO (Entscheidung über Ablehnungsgesuch), nach § 268 ZPO (Entscheidung über Klageänderung) und vor allem auch nach § 348 Abs. 2 ZPO und § 348 a Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs (Entscheidung über die Übertragung auf die Kammer und auf den Einzelrichter) eine Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen können."

Begründung:

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus der oben formulierten Folgeänderung der Entwurfsbegründung. Der bisherige Wortlaut des Entwurfs ist insoweit nicht eindeutig. § 512 ZPO findet auf die Frage der Berufungszulassung jedenfalls keine unmittelbare Anwendung.

R 6. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 313 Abs. 1 StPO)

In Artikel 3 Nr. 5 ist § 313 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 30 Tagessätzen verurteilt worden oder beträgt im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als 30 Tagessätze, so ist die Berufung nur zulässig, wenn sie zugelassen wird. Das gleiche gilt, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen beantragt hatte."

Als Folge

ist die Begründung wie folgt zu ändern:

- a) Im 1. Teil sind im Abschnitt B, Kapitel II, Nr. 2 Buchstabe b im 1. Spiegelstrich folgende Worte anzufügen:

", sowie im Falle des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen beantragt hatte,".

- b) Im 2. Teil ist in Abschnitt "Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)" die Einzelbegründung zu § 313 wie folgt zu ändern:

314/1/91

- aa) Absatz 1 (Seite 112 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf schlägt vor, in Fällen einer Verurteilung die Zulässigkeit der Berufung von einer Zulassung abhängig zu machen, wenn in dem angefochtenen Urteil lediglich auf Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen erkannt wurde oder wenn die vorbehaltene Strafe bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt diese Grenze nicht übersteigt. Entsprechendes soll in Fällen eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens gelten, wenn die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen beantragt hatte."

- bb) In Absatz 2 Satz 1 (Seite 112 der Vorlage) sind nach dem Wort "damit" die Worte "in Fällen einer Verurteilung" einzufügen.

- cc) Absatz 8 (Seite 114 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Für die Fälle des Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens durch Urteil sieht der Entwurf in Anlehnung an die in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG enthaltene Regelung vor, daß die Berufung der Zulassung bedarf, wenn die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen beantragt hatte. Die Zulassungsgrenze kann und sollte für die Staatsanwaltschaft deutlich höher liegen als für den Angeklagten."

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, die Einführung der Zulassungsberufung im Bereich der Bagatellkriminalität auf verurteilende Erkenntnisse zu beschränken. Unter dem Gesichtspunkt der "Waffengleichheit" im Strafverfahren ist es vielmehr angezeigt, im Falle des Freispruchs auch die Berufungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers entsprechend zu beschränken. Für die Staatsanwaltschaft sollte die Grenze deutlich höher liegen.

R 7. Zu Artikel 3 Nr. 10 a und 10 b - neu - (§ 406 d Abs. 3 und § 406 h StPO)

In Artikel 3 sind nach Nummer 10 folgende Nummern 10 a und 10 b einzufügen:

'10a. § 406 d Abs. 3 wird gestrichen.

10b. § 406 h erhält folgende Fassung:

"§ 406 h

Der Verletzte soll auf seine Befugnisse nach den §§ 406 d, 406 e, 406 f und 406 g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hingewiesen werden."

314/1/91

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung der Abschnitt
"Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)"
wie folgt zu ändern:

- a) Im Abschnitt A ist im 4. Spiegelstrich am Ende
(Seite 93 der Vorlage) das Wort "und" durch ein
Komma zu ersetzen und danach folgender Spiegel-
strich einzufügen:

"- Änderung der Hinweispflicht auf die Befugnisse
des Verletzten (Nr. 10a, 10b) und".

- b) Im Abschnitt B ist nach der Einzelbegründung zu
Nummer 10 (Seite 121 der Vorlage) folgende Einzel-
begründung einzufügen:

"Zu Nummern 10a, 10b (§§ 406 d, 406 h StPO)

Der Entwurf gestaltet die derzeit zwingend gefaßten Vorschriften des
§ 406 d Abs. 3 und des § 406 h StPO zu einer Soll-Vorschrift um.

De lege lata ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Verletzten
ohne Ausnahme über die Antragsbefugnis nach § 406 d Abs. 1 und die
in § 406 h StPO aufgeführten Befugnisse zu belehren. Dies erscheint
in Großverfahren mit zahlreichen Verletzten - zu denken ist etwa an
Anlagebetrügereien im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz mit Tausenden
von Verletzten - angesichts entstehender Verfahrenskosten und der
Bindung von Arbeitskräften teilweise als nicht verhältnismäßig.

Die derzeitige Fassung der §§ 406 d Abs. 3 und 406 h StPO läßt angesichts der eindeutigen Formulierung auch keine einschränkende Auslegung unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse zu. Eine behutsame Korrektur erscheint daher geboten. Fälle, in denen ausnahmsweise von einem Hinweis auf die Befugnisse des Verletzten abgesehen werden kann, können in Verwaltungsvorschriften bezeichnet werden."

Begründung:

Der Entwurf soll um eine Milderung der bislang zwingenden Pflicht, Verletzte über ihre Befugnisse zu belehren, ergänzt werden. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht insbesondere in Großverfahren eine erhebliche Entlastung der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, ohne die Rechte der Verletzten zu beschneiden.

- R 8. Zu Artikel 3 Nr. 11 (§ 407 Abs. 2, 3 StPO),
Nr. 12 bis 14 (§§ 407 a, 408 Abs. 3, § 408 a
Abs. 1 StPO),
Nr. 16 (§ 453 Abs. 1 StPO)

a) Artikel 3 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. In § 407 Abs. 2 wird folgender Satz
angefügt:

"Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird."

b) Artikel 3 Nr. 12 bis 14, 16 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im 1. Teil ist in Abschnitt B, Kapitel II, Nr. 2
Buchstabe d (Seite 54 der Vorlage)

- in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Voraussetzung ist, daß der Angeschuldigte einen
Verteidiger hat." und

- Absatz 2 zu streichen.

b) Im 2. Teil ist der Abschnitt "Zu Artikel 3 (Änderung der
Strafprozeßordnung)" wie folgt zu ändern:

aa) Im Abschnitt A ist im 5. Spiegelstrich (Seite 93
der Vorlage) die Angabe "(Nr. 11 bis 16)"
durch die Angabe "(Nr. 11, 15)" zu ersetzen.

bb) In Abschnitt B ist die Einzelbegründung zu den
Nummern 11 bis 16 (§§ 407, 407 a, 408 c, 409,
453 StPO) wie folgt zu ändern:

- Die Überschrift (Seite 121 der Vorlage) ist
wie folgt zu fassen:

"Zu Nummern 11, 15 (§§ 407, 409 StPO)"

- In der Vorbemerkung sind

= in Absatz 6 Satz 4 (Seite 122 der Vorlage) die
Worte "und der Entwurf die Möglichkeit einer
persönlichen Anhörung des Angeschuldigten
durch das Gericht einführt" zu streichen;

- = in Absatz 8 (Seite 123 der Vorlage) die Sätze 3 und 4 zu streichen;
- = nach Absatz 8 folgender Absatz anzufügen:
"Der Entwurf sieht die Möglichkeit, durch Strafbefehl auch - zur Bewährung ausgesetzte - Freiheitsstrafen festsetzen zu können, nur für Fälle vor, in denen der Angeschuldigte einen Verteidiger hat. Die zweckentsprechende Wahrnehmung der Interessen des Angeschuldigten ist damit gewährleistet."

- In der Einzelbegründung zu § 407 sind
 - = in Absatz 1 Satz 1 (Seite 123 der Vorlage) die Worte "der neuen Nummer 1" durch die Worte "des neuen Satzes 2" zu ersetzen;
 - = Absatz 4 und 5 (Seite 124 der Vorlage) zu streichen.
- Die Einzelbegründung zu § 407 a (Seite 125 ff. der Vorlage), zu § 408 (Seite 127 f. der Vorlage), zu § 408 a (Seite 128 der Vorlage) und zu § 453 (Seite 128 der Vorlage) sind zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung eines Verteidigers bietet die sicherste Gewähr dafür, daß die Interessen des Beschuldigten sachgerecht wahrgenommen werden.

3141/51

R 9. Zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b (§ 76 Abs. 2 GVG) und
Artikel 6 Nr. 2 (§ 33 b Abs. 2 JGG)

- a) In Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 76 Abs. 2 nach dem Wort "Umfang" die Worte "oder der Schwierigkeit" einzufügen.
- b) In Artikel 6 Nr. 2 sind in § 33 b Abs. 2 nach dem Wort "Umfang" die Worte "oder der Schwierigkeit" einzufügen.

Als Folge ist der 2. Teil der Begründung wie folgt zu ändern:

- a) Im Abschnitt "Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)" sind in der Einzelbegründung zu Nr. 5 (§ 76 GVG) in Absatz 13 (Seite 141 der Vorlage) Satz 1 und 3 nach dem Wort "Umfang" jeweils die Worte "oder der Schwierigkeit" einzufügen.
- b) Im Abschnitt "Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)" sind in der Einzelbegründung zu § 33 b JGG in Absatz 3 Satz 3 (Seite 147 der Vorlage) nach dem Wort "Umfang" die Worte "oder der Schwierigkeit" einzufügen.

Begründung:

Außer dem Umfang kann auch die Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines weiteren Berufsrichters erforderlich machen.

AS 10. Zu Artikel 7 Nr. 6 (§§ 143 und 144 SGG)

*) Artikel 7 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. Die §§ 143 bis 150 werden durch folgende §§ 143 und 144 ersetzt:

"§ 143

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft,
1.000,- Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden
10.000,- Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

*) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich auf die Beratung des Artikels 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes) des Entwurfs beschränkt.

§ 144

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(2) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(4) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Landessozialgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen. "

Als Folgen sind

- in der Begründung, 1. Teil, B., III., 2., a) Zulassungsberufung
der erste Satz zu streichen und im zweiten Satz die Worte "Damit soll" zu ersetzen durch die Worte "Durch die Neuregelung soll in";
- in der Begründung 2. Teil, zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)
zu Nr. 6 (§§ 143, 144 SGG)
die Absätze 3 bis 9 durch folgende Absätze 3 bis 7 zu ersetzen:

"Zur Entlastung der Berufungsgerichte erscheint es geboten und sachgerecht, daß künftig bei Streitsachen mit geringem Wert nicht in jedem Fall der Zugang zur Berufungsinstanz eröffnet wird, sondern nur dann, wenn das Sozialgericht oder auf Beschwerde das Landessozialgericht, die Berufung ausdrücklich zugelassen hat. Die Beschränkung auf nur eine Tatsacheninstanz in diesen Fällen ist verfassungsrechtlich unbedenklich und stellt den angemessenen Rechtsschutz nicht in Frage. Sie ist auch deshalb gerechtfertigt, weil in der Mehrzahl der Fälle ein Vorverfahren vorangegangen ist, das die Möglichkeit bietet, die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Fragen herauszuarbeiten und damit den Streitstoff für ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren zu konzentrieren. Dieser Gesichtspunkt hat durch die Streichung von § 78 Absatz 2 - Möglichkeit der unmittelbaren Klage unter Verzicht auf das Vorverfahren - an Bedeutung gewonnen und ist auch unter Berücksichtigung der in Nummer 2 vorgesehenen Streichung von § 85 Absatz 4 zu bewerten. Die Formulierung "wiederkehrende oder laufende Leistungen" in § 143 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Berufung bei laufenden Sozialleistungen nicht von der Zulassung abhängig ist, wenn die Entscheidung darüber für mehr als ein Jahr getroffen ist.

314/1/91

§ 143 Absatz 2 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Diese Regelung stimmt weitgehend mit § 160 Absatz 2 SGG über die Revisionszulassung überein. Nummer 2 nennt über § 160 Absatz 2 Nummer 2 hinaus die Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts als Zulassungsgrund. Dabei wird nicht auf die Abweichung von der Entscheidung irgendeines Landessozialgerichts abgestellt, sondern nur noch auf die Abweichung von einer Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Berufungsgerichts. Das trägt den Schwierigkeiten Rechnung, die sich bei der Feststellung abweichender Entscheidungen ergeben können. Ist eine Divergenz von der Entscheidung eines anderen Landessozialgerichts gegeben, wird aber nicht selten die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache in Betracht kommen. Nummer 3 eröffnet den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Damit wird auch in den Fällen, in denen die Berufung nicht uneingeschränkt statthaft ist, die erforderliche Verfahrensaufsicht gewährleistet. Der Verfahrensmangel muß geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen.

§ 143 Absatz 3, § 144 Absatz 1 bis 4 entsprechen der Regelung der Zulassungsberufung in § 131 Absatz 4 bis 8 VwGO. § 143 Absatz 4 bestimmt, daß die Berufung ebenso wie nach geltendem Recht (§ 144 Absatz 3 SGG) stets ausgeschlossen ist, also nicht zugelassen werden kann, wenn es sich nur um die Kosten des Verfahrens handelt. § 144 Absatz 3 stellt das Landessozialgericht davon frei, den (ablehnenden) Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Dies erscheint im System einer Zulassungsberufung, die auf Bagatellfälle beschränkt ist, auch nicht erforderlich.

Die §§ 145 bis 150 sind zu streichen, da die Zulässigkeit der Berufung innerhalb des SGG abschließend in den §§ 143, 144 geregelt wird.

Die Regelung des geltenden § 143 braucht nicht übernommen zu werden, da sich aus § 29 sowie aus den §§ 143, 144 in der

Fassung des Entwurfs ergibt, daß und unter welchen Voraussetzungen die Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts zulässig ist und daß über sie das Landessozialgericht zu entscheiden hat."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Einführung einer generellen Zulassungsberufung im sozialgerichtlichen Verfahren berücksichtigt nicht die besonderen Gegebenheiten dieses Verfahrens. Dort wird im Regelfall über die Existenzsicherung von Menschen entschieden, das heißt, ob Ansprüche aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung bestehen, ob der Wegfall der Arbeitsfähigkeit durch Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit finanziell auszugleichen ist oder ob bei Arbeitslosigkeit Lohnersatz zusteht. Das bisherige System einer beschränkten Zulässigkeit der Berufung wird den sozialen Gegebenheiten gerecht. Bei der Einführung einer generellen Zulassungsberufung ist eine zu restriktive und uneinheitliche Handhabung durch die Erstgerichte und damit eine Gefährdung der Rechtseinheit ebenso zu befürchten wie eine Zunahme von Verfassungsbeschwerden und Petitionen. Zweifelhaft ist es auch, ob die angestrebte Verfahrensverkürzung und -beschleunigung nicht durch die notwendige Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde wieder wettgemacht wird. Der Streitstoff wird von der materiellen Frage weg in Formalien verlagert.

Als Kompromiß wird daher die Einführung einer Zulassungsberufung in der Form vorgeschlagen, wie sie in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 131 VwGO) derzeit geltendes Recht ist.

314/1/91

R 11. Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 143 Abs. 2 Nr. 4 SGG)

- *) In Artikel 7 Nr. 6 ist § 143 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt
- **) zu fassen:

"4. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann."

Als Folge sind im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)" in der Einzelbegründung zu Nummer 6 in Absatz 4 (Seite 154 der Vorlage) folgende Worte anzufügen:

"In Absatz 2 Nr. 4 wird jedoch klargestellt, daß nur diejenigen Verfahrensmängel ein Zulassungsgrund sein können, die - bei durchgeführter Berufung - der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen. Gedacht ist vor allem an die Regelung des § 512 ZPO, die in der Sozialgerichtsbarkeit über § 202 SGG entsprechend gilt (vgl. BSG 2, 229/233) und nach der dem Endurteil vorausgegangene Entscheidungen der ersten Instanz dann nicht der Nachprüfung durch das Berufungsgericht unterliegen, wenn sie nach dem Gesetz unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. Dies bedeutet, daß beispielsweise Verfahrensmängel im Rahmen von Entscheidungen nach § 60 SGG (Ablehnungsgesuche) oder § 99 SGG (Klageänderung) eine Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen können."

*) vgl. auch Ziffern 2, 5, 15 und 21

**) Bei Annahme von Ziffern 10 und 11 ist Ziffer 10 redaktionell anzupassen (§ 143 Abs. 2 Nr. 4 in Ziffer 11 ersetzt § 143 Abs. 2 Nr. 3 in Ziffer 10).

Begründung:

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus der oben formulierten Folgeänderung der Entwurfsbegründung. Der bisherige Wortlaut des Entwurfs ist insoweit nicht eindeutig. § 512 ZPO findet (über § 202 SGG) auf die Frage der Berufungszulassung jedenfalls keine unmittelbare Anwendung.

Die vorgeschlagene Änderung ist im übrigen im Hinblick auf die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 511 b Abs. 2 ZPO) geboten.

R 12. Zu Artikel 8 Nr. 1 und 2 (§ 5 Abs. 3, 4, § 6 VwGO)

Artikel 8 Nr. 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"soweit die Entscheidung nicht nach § 6 einem Richter übertragen worden ist."

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

"§ 6

(1) Die Kammer überträgt den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden."

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

- a) Im 1. Teil in Abschnitt B, Kapitel IV, Nr. 2 ist Buchstabe a (Seite 60 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"a) Einzelrichtereinsatz

Künftig hat bei den Verwaltungsgerichten die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zu übertragen, wenn weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art noch grundsätzliche Bedeutung gegeben sind. Das soll auch für asylgerichtliche Verfahren gelten."

- b) Im 2. Teil ist im Abschnitt "Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)" die Einzelbegründung zu Nummer 1 und 2 (§§ 5, 6 VwGO) wie folgt zu ändern:

- aa) Absatz 2 (Seite 160 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Ein Einzelrichtereinsatz kann dort, wo davon noch nicht ausreichend Gebrauch gemacht wird, zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung beitragen. Gesetzliche Regelungen zum Einzelrichtereinsatz müssen die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen nicht gefährden. Es gibt auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Streitfälle, in denen ohne Gefahr für die Qualität der Rechtsprechung und für das Vertrauen der Bevölkerung in den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz eine Entscheidung durch einen Richter allein gefällt werden kann, insbesondere Streitsachen, die keine

314/1/51

erhebliche Breitenwirkung haben und die sachlich und rechtlich einfach liegen. Die grundsätzliche Anerkennung des Werts des Einzelrichtereinsatzes auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit findet sich nach der geltenden Rechtslage bereits jetzt in § 87 a VwGO und § 31 AsylVfG. Zur Sicherung der Qualität der Rechtsprechung ist ferner - wie in der derzeit geltenden Fassung des § 31 AsylVfG - vorgesehen, daß nur Richter, die in einem hinreichenden Maße mit der verwaltungsgerichtlichen Arbeit vertraut sind, Einzelrichter sein können."

- bb) In Absatz 3 (Seite 161 der Vorlage) sind folgende Worte anzufügen:

"Die Übertragung auf die Kammer ist unanfechtbar (§ 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO), so daß die Übertragung nicht vom Rechtsmittelgericht überprüft werden kann. Durch § 6 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs wird zudem gewährleistet, daß die Frage der Übertragung auch bei der Entscheidung über die Berufungszulassung unbeachtlich bleibt."

- cc) Absatz 4 (Seite 161 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Die hier vorgeschlagene Einzelrichterlösung orientiert sich im übrigen an den Vorbildern des § 348 ZPO und des § 31 AsylVfG in der derzeit jeweils geltenden Fassung, sieht aber kein Ermessen für die Übertragung durch die Kammer vor. Vielmehr ist die Kammer verpflichtet, den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dadurch wird erreicht, daß alle einfach gelagerten Streitfälle durch den

Einzelrichter erledigt werden. Auch bei der hier vorgesehenen "Muß"-Lösung bleibt die Kammer jedoch - anders als beim Anfall aller Streitsachen beim originären Einzelrichter - in der Lage, den besonderen Gegebenheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Nur der Anfall bei der Kammer gewährleistet, daß objektive und subjektive Kriterien der Zuständigkeit des Einzelrichters und der Kammer umfassend und ohne persönliche Betroffenheit gewürdigt werden. Die Mitwirkung aller Kammermitglieder bereits bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Streitsache an den Einzelrichter - und nicht nur bei der Entscheidung der "schwierigen" Fälle, die bei der Kammer verbleiben - wird zudem bei der Heranbildung und beim Einsatz von Verwaltungsrichtern in den neuen Ländern förderlich sein."

dd) Absatz 5 (Seite 161 der Vorlage) ist zu streichen.

Begründung:

Die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters beim Verwaltungsgericht ist als systemwidriger Eingriff in die Organisationsstruktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzulehnen. Das grundsätzliche Organisationsmodell der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein Spruchkörper mit drei Berufsrichtern, in dem gegebenenfalls zwei zusätzliche Laien- oder Berufsrichter mitwirken (§§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 3 VwGO), denn nur ein Kollegialgericht kann in den oftmals komplexen verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten den angemessenen und erforderlichen Rechtsschutz gewährleisten. Dessen ist sich auch der Entwurf bewußt, wenn er den (originären) Einzelrichter verpflichtet, den Rechtsstreit der Kammer zu übertragen, wenn besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art oder grundsätzliche Bedeutung gegeben sind. Diese im Entwurf vorgesehene Regelung stellt jedoch nicht hinreichend sicher, daß unter diesen Voraussetzungen auch tatsächlich die Kammer entscheiden wird. Insbesondere ist die Entscheidung des Einzelrichters, einen Rechtsstreit auf die Kammer zu übertragen oder nicht zu übertragen, einer Überprüfung nicht zugänglich. Eine etwaige Fehlbeurteilung der Übertragungsvorausset-

314/1/81

zungen durch den (originären) Einzelrichter kann zudem auch durch die berechtigte oder unzutreffende Annahme gefördert werden, die Kammer oder die Behörden der Dienstaufsicht sähen in einer hohen Einzelrichterquote einen Nachweis besonderer Leistungsbereitschaft und -fähigkeit und werteten eine überdurchschnittlich häufige Übertragung auf die Kammer als Zeichen mangelnder Kompetenz und Einsatzbereitschaft des Einzelrichters. Nach dem Modell des Entwurfs ist eine einheitliche Rechtsprechung zu den Tatbestandsvoraussetzungen für die Zuständigkeit des Einzelrichters und der Kammer nicht einmal innerhalb eines Spruchkörpers zu erwarten. Im Hinblick auf diese Gesichtspunkte erscheint angemessener und hinreichender Rechtsschutz nur dann gewährleistet, wenn die Entscheidung über die Übertragungsvoraussetzungen der Kammer vorbehalten bleibt. Nur beim Anfall jeder Streitsache bei der Kammer kann diese ihr Wissen und ihre ausgleichende Funktion in jedes Verfahren einbringen, sei es auch nur bei der Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Zuständigkeit des Einzelrichters.

Im übrigen wird die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters auch nicht dem Umstand gerecht, daß die angefochtene Verwaltungsentscheidung in der Regel bereits durch eine fachkundige Instanz, zum Teil auch durch kollegial besetzte Ausschüsse, überprüft worden ist und daß die zu treffende gerichtliche Entscheidung nicht selten eine Richtlinienfunktion über den Einzelfall hinaus haben wird.

Außerdem soll gewährleistet werden, daß die Frage der Übertragung auch bei der Entscheidung über die Berufungszulassung unbeachtlich bleibt.

R 13. Zu Artikel 8 Nr. 3 a - neu - (§ 18 VwGO)

In Artikel 8 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. § 18 wird gestrichen."

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)" nach der Einzelbegründung zu Nummer 3 (Seite 162 der Vorlage) folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 3a (§ 18 VwGO)

§ 18 VwGO in der geltenden Fassung enthält Regelungen, die sich für die anderen Gerichtsbarkeiten in §§ 28, 29 DRiG finden. Es sollte auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diese Vorschriften zurückgegriffen und auf eine eigenständige Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung verzichtet werden.

§ 18 Satz 1 VwGO ist auf die bisherige Besetzung der Spruchkörper mit drei (Berufs-)Richtern zugeschnitten. Diese Vorschrift gibt aber zu Mißverständnissen Anlaß, wenn der Einzelrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - wie in diesem Entwurf vorgesehen - eingeführt wird. Eine für ein Einzelrichter- und Kammersystem passende Lösung enthält § 28 Abs. 2 DRiG, wonach Vorsitzender eines Gerichts ein Berufsrichter sein und nur dann ein Lebenszeitrichter den Vorsitz führen muß, wenn ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren (Berufs-)Richtern tätig wird.

3141/51

Soweit § 18 Satz 1 VwGO in der geltenden Fassung eine über § 28 Abs. 2 DRiG hinausgehende Beschränkung für Richter im Nebenamt, die Richter auf Lebenszeit bei anderen Gerichten sind, und für abgeordnete Richter enthält, sollte darauf verzichtet werden. Eine im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten bestehende Notwendigkeit gibt es dafür nicht. Zugleich wird dadurch erreicht, daß Bedenken gegen eine Vorsitzendentätigkeit bei den Gerichten der neuen Länder von aus den alten Ländern abgeordneten Verwaltungsrichtern hinfällig werden. Diese Bedenken sind zwar bereits nach der geltenden Rechtslage unbegründet, weil § 18 VwGO insoweit nicht anwendbar ist. Durch diese Streichung wird dies klargestellt.

§ 18 Satz 2 VwGO wiederum enthält Regelungen, die sich für die anderen Gerichtsbarkeiten in § 29 DRiG finden. Die Streichung auch des § 18 Satz 2 VwGO führt daher dazu, daß auf § 29 DRiG, und zwar in der durch Artikel 5 dieses Entwurfs geänderten Fassung, zurückgegriffen werden kann."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzentwurf.

R 14. Zu Artikel 8 Nr. 5 a - neu - (§ 80 Abs. 8 Satz 2 VwGO)

In Artikel 8 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. § 80 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen."

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)" nach der Einzelbegründung zu Nummer 5 (Seite 163 der Vorlage) folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 5a (§ 80 Abs. 8 VwGO)

Gemäß § 80 Abs. 8 Satz 1 ist der Vorsitzende ermächtigt, in dringenden Fällen über die Aussetzung der Vollziehung allein zu entscheiden. Gegen seine Anordnung ist nicht die Beschwerde, sondern innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Anrufung des Gerichts möglich (§ 80 Abs. 8 Satz 2). Erst gegen dessen Entscheidung ist dann die Beschwerde gemäß § 146 gegeben. Der Rechtsbehelf der Anrufung des Gerichts sollte im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte entfallen mit der Folge, daß die Beschwerde gemäß § 146 Abs. 1 bereits gegen die Entscheidung des Vorsitzenden gegeben ist. § 80 Abs. 8 Satz 2 ist deshalb zu streichen."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzesentwurf.

314/1/94

R 15. Zu Artikel 8 (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

- *) In Artikel 8 Nr. 8 ist § 124 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem das Urteil beruhen kann."

Als Folge sind

im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)" in der Einzelbegründung zu Nummer 8 (§§ 124, 125 VwGO) in Absatz 6 (Seite 165 der Vorlage) nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Zur Klarstellung ist allein Nummer 4 deutlicher gefaßt worden. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, daß die Übertragung des Rechtsstreits auf die Kammer oder die unterbliebene Übertragung vom Einzelrichter auf die Kammer eine Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen können."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzentwurf.

*) vgl. auch Ziffern 2, 5, 11 und 21

R 16. Zu Artikel 8 Nr. 9 (§ 125 a Abs. 2 Satz 1, 5 VwGO)

In Artikel 8 Nr. 9 ist § 125 a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte "und einen bestimmten Antrag enthalten" zu streichen.
- b) In Satz 5 sind nach dem Wort "muß" die Worte "einen bestimmten Antrag enthalten sowie" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die übliche Regelungssystematik, wonach in der Berufungsschrift nur das angefochtene Urteil bezeichnet werden muß, während der bestimmte Antrag innerhalb der Begründungsfrist nachgereicht werden kann (vgl. §§ 518 Abs. 2, 519 Abs. 3 ZPO).

R 17. Zu Artikel 8 Nr. 14 - neu - (§ 146 Abs. 3 VwGO)

In Artikel 8 ist nach Nummer 13 folgende Nummer anzufügen:

- '14. In § 146 Abs. 3 werden die Worte "in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen" gestrichen.'

314/1/51

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)" nach der Einzelbegründung zu Nummern 11 bis 13 (Seite 167 der Vorlage) folgende Einzelbegründung anzufügen:

"Zu Nummer 14 (§ 146 Abs. 3 VwGO)

Gemäß § 146 Abs. 3 ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Beschränkung auf Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen soll entfallen und die Zulässigkeit der Beschwerde mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Nichtzulassungsbeschwerde allgemein davon abhängig gemacht werden, daß eine Beschwerdesumme erreicht wird. Deren Höhe wird in Anknüpfung an die für Kostenstreitigkeiten bereits geltende Summe von zweihundert Deutsche Mark festgesetzt. Der Ausschluß der Beschwerde in wirtschaftlich unbedeutenden Streitigkeiten trägt wesentlich zur Straffung der Verfahren und zur Entlastung der Beschwerdegerichte bei. Mit der Beschwerde nicht anfechtbare Entscheidungen können, wenn gegen das folgende Urteil die Berufung zugelassen wird, im Berufungsverfahren auf Rechtsverletzungen, die das Urteil beeinflussen können, überprüft werden."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzesentwurf.

R 18. Zu Artikel 9 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes
 - Eingangssatz -

In Artikel 9 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:".

Begründung:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neubekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes.

R 19. Zu Artikel 9 Nr. 01 - neu - (§ 14 Abs. 3 a - neu - AsylVfG)

In Artikel 9 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrages ausgeschlossen.""

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 9 (Anderung des Asylverfahrensgesetzes)" vor der Einzelbegründung zu Nummer 1 (Seite 167 der Vorlage) folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 01 (§ 14 Abs. 3 a AsylVfG)

Qualifiziert die Ausländerbehörde einen Asylantrag als unbeachtlich und erläßt sie deshalb eine Abschiebungsandrohung, so entscheidet über die Frage, ob die aufschiebende Wirkung dieses Verwaltungsaktes angeordnet wird, abschließend das Verwaltungsgericht; denn die Beschwerde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 8 ausgeschlossen. Indessen braucht die Ausländerbehörde keine neue Abschiebungsandrohung zu erlassen, wenn ein unbeachtlicher Folgeantrag innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine auf einen früheren Asylantrag (Erstantrag oder Folgeantrag) ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, gestellt wird; vielmehr bleibt die alte Abschiebungsandrohung voll wirksam. Das beruht darauf, daß bei einem nach kurzer Zeit gestellten Folgeantrag dessen Unbeachtlichkeit näher liegt als bei Verstreichen längerer Zeit. Dieser gesetzgeberischen Wertung widerspricht es, daß bei solchen Folgeanträgen die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, den Asylantrag an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiterzuleiten, gegeben ist. Denn nach den Sätzen 2 von § 14 Abs. 2 und 3 ist § 10 Abs. 5 nicht anwendbar, mithin die entsprechende Anwendung von § 10 Abs. 3 Satz 8 in diesem Streit um die Nichtweiterleitung nicht möglich.

Diese Konsequenz von § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ist offenbar nicht gesehen worden, als durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) dem § 10 Abs. 3 der Satz 8 angefügt wurde.

Der Wertungswiderspruch wird beseitigt, indem in § 14 eine dem § 10 Abs. 3 Satz 8 entsprechende Regelung eingefügt wird. Der Sache nach ist dies eine Ausnahme von § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, deren Regelungsgehalt, daß § 10 Abs. 3 und 4 nicht anwendbar sind, im übrigen bestehen bleibt."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzentwurf.

R 20. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 FGO)

Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge sind

- a) in Artikel 10 Abs. 1 die Angabe "a)" und
 - b) im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 10 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)" in der Einzelbegründung zu Nummer 1 in Absatz 1 (Seite 169 der Vorlage) die Worte "in Buchstabe a)" und Absatz 2
- zu streichen.

Begründung:

Der Einsatz von Laienrichtern in den Fällen, in denen die Sache dem Einzelrichter übertragen ist, ist mit dem mit dem Gesetzesantrag verfolgten Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere für Verfahren in Steuersachen, bei denen die zugrunde liegenden Lebens Sachverhalte oft komplex sind und sich Laien, einschließlich der sich ergebenden rechtlichen Folgen, häufig nur durch umfangreiche Aufklärung durch den Berufsrichter erschließen. Damit würde ein wesentlicher Teil des Entlastungseffekts bei der Verfahrensdurchführung und Entscheidung durch den Einzelrichter wieder aufgehoben. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß es dem Landesgesetzgeber freigestellt sein soll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen: Es lassen sich keine grundlegenden Unterschiede in der Finanzgerichtsbarkeit der Länder erkennen, die eine unterschiedliche Verfahrensweise begründen könnten.

314/1/51

R 21. Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 6 Abs. 4 Satz 2 - neu - FGO)

- *.) In Artikel 10 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Auf eine unterlassene Übertragung kann die Revision nicht gestützt werden."

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 10 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)" in der Einzelbegründung zu Nummer 2 (§ 6 FGO) - Seite 169 der Vorlage - folgender Absatz anzufügen:

"In Absatz 4 Satz 1 wird festgelegt, daß die Frage der Übertragung auf den Einzelrichter oder die Rückübertragung auf den Senat nicht vom Rechtsmittelgericht überprüft werden kann. Dies soll sowohl für einen - positiven oder negativen - Beschluß als auch für die (schlichte) Unterlassung der Übertragung gelten. Durch Absatz 4 Satz 2 wird sichergestellt, daß die Frage der Übertragung auch bei der Entscheidung über die Revisionszulassung unbeachtlich bleibt."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzentwurf.

.. *) vgl. auch Ziffern 2, 5, 11 und 15

R 22. Zu Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe c₁ und c₂ - neu - (§§ 85, 86 BRAGO)

In Artikel 14 Nr. 2 sind nach Buchstabe c folgende neue Buchstaben c₁ und c₂ einzufügen:

'c₁) § 85 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rechtsanwalt erhält im Berufungsverfahren als Verteidiger 100 bis 1 240 Deutsche Mark."

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1" und die Worte ", Nr. 2 80 bis 530 Deutsche Mark" gestrichen.

c₂) § 86 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat, 80 bis 1 060 Deutsche Mark" gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat, 80 bis 530 Deutsche Mark" gestrichen.'

Als Folge ist

im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 14 (Änderung von Kostengesetzen)" nach der Einzelbegründung zu Buchstabe c (Seite 172 der Vorlage) folgende Einzelbegründung einzufügen:

3141/51

"Zu Buchstabe c₁ und c₂ (§§ 85, 86 BRAGO)

Die Gebührenregelungen der BRAGO für das Berufungsverfahren in Strafsachen (§ 85) werden der im Entwurf vorgeschlagenen einheitlichen Zuständigkeit der kleinen Strafkammern für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters (vgl. Artikel 4 Nr. 5) nicht mehr gerecht. Entsprechendes gilt für die Berufungsverfahren vor der neu geschaffenen kleinen Jugendkammer gegen Urteile des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters (vgl. Artikel 6 Nr. 1 und 2). Da die Bandbreite der Zuständigkeit der kleinen Kammern künftig auch die Verfahren umfassen soll, für die derzeit die großen Kammern zuständig sind, liegt es nahe, eine einheitliche Gebühr für das Berufungsverfahren in Strafsachen zu bestimmen. Bei dieser einheitlichen Gebühr sichert der bisherige Gebührenrahmen des § 85 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Vergütung des Verteidigers. Die einheitliche Gebühr führt auch zu einer Vereinfachung des Gebührenrechts. Aus systematischen Gründen erscheint es sachgerecht, für das Revisionsverfahren ebenfalls die bisherige Differenzierung aufzugeben und in § 86 für entsprechende Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht auch eine einheitliche Gebühr vorzusehen."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzentwurf.

R 23. Zu Artikel 16 Abs. 2 - neu - (Änderung der Anlagen zum
Einigungsvertrag)

Artikel 16 ist wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

'(2) In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 - Deutsches Richtergesetz - des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 923) wird die Maßgabe a) wie folgt gefaßt:

"a) aa) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet kann in ein Richter-verhältnis auch berufen werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Maßgabe y erworben hat.

bb) Wer nach dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet in ein Richter-verhältnis berufen worden ist, kann im Rahmen dieses Richter-verhältnisses auch im bisherigen Bundesgebiet, außer bei einem oberen Landesgericht und bei einem Gericht des Bundes, für die Dauer von bis zu einem Jahr als beisitzender Richter Aufgaben der

344/1/81

Rechtsprechung wahrnehmen. Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf jedoch nicht mehr als ein Richter mit der Befähigung nach Absatz 1 mitwirken; er muß als solcher im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden. Maßgabe y Doppelbuchstabe bb bleibt unberührt."

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 16 (Änderung der Anlagen zum Einigungsvertrag)" auf Seite 174 der Vorlage folgender Absatz anzufügen:

"Artikel 16 Abs. 2 soll die Möglichkeit schaffen, Richtern mit der Befähigung zum Berufsrichter nach den Maßgaben des Einigungsvertrages zum Deutschen Richtergesetz (Anlage I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III, Nr. 8 Buchstabe y), die in einem der neuen Länder in das Richterverhältnis auf Probe berufen worden sind, auch im bisherigen Bundesgebiet in bestimmtem Umfange Rechtsprechungsaufgaben zu übertragen, damit sie sich verstärkt mit der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen können. Der Vorschlag stellt zugleich sicher, daß in einem kollegial besetzten Spruchkörper die Mehrzahl der Richter die Richteramtsbefähigung nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Einstellungsvoraussetzungen für Richter aus dem Beitrittsgebiet in Berlin nach Anlage I Kapitel III Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages sollen unberührt bleiben."

Begründung:Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

übernimmt den bisherigen Inhalt der Maßgabe Nr. 8 Buchstabe a zum Deutschen Richtergesetz mit dem klarstellenden Hinweis auf die Regelungen der Maßgabe Nr. 8 Buchstabe y über den Erwerb der Befähigung zum Berufsrichter.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Möglichkeit geschaffen werden, Richtern mit der Befähigung zum Berufsrichter nach den Maßgaben des Einigungsvertrages zum Deutschen Richtergesetz (Anlage I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III, Nr. 8 Buchstabe y), die in einem der neuen Länder in das Richterverhältnis auf Probe berufen worden sind, in bestimmtem Umfang auch im bisherigen Bundesgebiet Rechtsprechungsaufgaben zu übertragen, damit sie sich verstärkt mit der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen können. Nach den bisher getroffenen Regelungen erlangen sie erst mit der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit die Befähigung, das Richteramt in der gesamten Bundesrepublik auszuüben (Maßgabe Nr. 8 Buchstabe a und y Doppelbuchstabe bb). Der Vorschlag stellt zugleich sicher, daß in einem kollegial besetzten Spruchkörper die Mehrzahl der Richter die Richteramtsbefähigung nach dem deutschen Richtergesetz besitzt.

R 24. Zu Artikel 17 Abs. 2 und 6 - neu - (Überleitungsvorschriften)

Artikel 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind nach den Worten "anhängige Verfahren" die Worte "in der Zivilgerichtsbarkeit" einzufügen.

b) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz anzufügen:

"(6) Artikel 8 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 Nr. 1 gelten nicht für Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist."

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 17 (Überleitungsvorschriften)" nach Absatz 5 (Seite 175 der Vorlage) folgender Absatz anzufügen:

"Absatz 6 enthält die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Asylsachen erforderliche Übergangsregelung für den Einzelrichtereinsatz bezüglich bereits anhängiger, aber noch nicht abgeschlossener Verfahren."

Um sicherzustellen, daß einerseits die neue Regelung über die Einzelrichterzuständigkeit möglichst bald wirksam wird, daß aber andererseits gleichzeitig Unzuträglichkeiten für das gerichtliche Verfahren vermieden werden, erscheint es zweckmäßig, im Rahmen der Übergangsregelung auf den Zeitpunkt der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzustellen."

Begründung:

Siehe Begründung für den Gesetzentwurf.

Zu Artikel 18 Abs. 3 Satz 1 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

- R 25. In Artikel 18 Abs. 3 Satz 1
In sind nach den Worten "Artikel 8 Nr. 1,"
die Worte "2, des Artikel 9 Nr. 1,"
einzufügen.

Begründung:

Artikel 18 Abs. 3 befristet die Geltungsdauer der Änderungen auf fünf Jahre, die den Rechtsschutz in besonderer Weise berühren und vor allem auf die derzeitige Notsituation in den fünf neuen Ländern abgestellt sind. Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dies die Einführung des Einzelrichters.

Sie wird durch die Gesetzesänderungen in Artikel 8 Nr. 1 und 2 (Änderung von § 5 VwGO und Einfügung eines § 6 VwGO) und durch Artikel 9 Nr. 1 (Aufhebung von § 31 AsylVfG) erreicht.

Artikel 8 Nr. 1 und 2 stehen dabei in untrennbarem Zusammenhang. Die vorgesehene Befristung allein von Artikel 8 Nr. 1 - mit der Folge einer unbefristeten Fortgeltung des neu eingefügten § 6 VwGO, auf den die nur befristet geltende Änderung von § 5 VwGO Bezug nimmt - ist wohl ein redaktionelles Versehen, das behoben werden muß.

Das gleiche gilt für das Fehlen von Artikel 9 Nr. 1 in der Aufzählung des Artikel 18 Abs. 3. Die in Artikel 9 Nr. 1 vorgesehene Aufhebung von § 31 AsylVfG ist möglich, weil und solange künftig in der VwGO selbst der Einsatz des Einzelrichters vorgesehen ist. Wenn aber die Änderungen des Artikel 8 Nr. 1 und 2 nach Ablauf von fünf Kalenderjahren außer Kraft treten und nicht gleichzeitig § 31 AsylVfG wieder in Kraft tritt, bliebe die asylgerichtliche Verfahrensordnung dann hinter der heute geltenden Rechtslage zurück, obwohl sich der (fakultative) Einzelrichter im asylgerichtlichen Verfahren unstreitig bewährt hat. Dies widerspricht dem erklärten Grundanliegen des Gesetzentwurfs, der eine Straffung und Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren erreichen will.

Wegen des inneren Zusammenhangs der Änderungen in Artikel 8 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 Nr. 1 zum Einsatz des Einzelrichters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit muß die Befristung daher zwingend auch die Änderungen in Artikel 8 Nr. 2 und Artikel 9 Nr. 1 erfassen.

- R 26. In Artikel 18 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "des Artikel 10 Nr. 2" durch die Worte "des Artikel 10 Nr. 1, 2" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung.

- R 27. In Artikel 18 Abs. 3 Satz 1 ist

- a) das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und
- b) nach der Angabe "Artikel 14 Nr. 2c" die Angabe "und des Artikel 16 Buchstabe c" einzufügen.

Begründung:

Auch die Vorschrift des Artikels 16 Buchstabe c soll - korrespondierend mit der des Artikels 4 Nr. 7 - nur befristet gelten.

Zur Begründung des GesetzentwurfsR 28. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 313 a Abs. 1 ZPO)

Im 2. Teil der Begründung ist im Abschnitt "Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)" in der Einzelbegründung zu Nummer 4 (§ 313 a ZPO) (Seite 64 der Vorlage) folgender Satz anzufügen:

"Für die Frage der Entbehrlichkeit des Tatbestandes bei Berufungsurteilen geht § 543 Abs. 1 ZPO als Spezialvorschrift vor."

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

R 29. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 244 StPO)

Im 2. Teil der Begründung ist in der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 244 StPO) im Abschnitt "Vorbemerkung" der Unterabschnitt "Wirkungen von Beschränkungen im Beweisantragsrecht" (Seite 99, 100 der Vorlage) wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 ist

- a) Satz 3 zu streichen.
- b) Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 77 OWiG legt die Annahme nahe, daß die obergerichtliche Rechtsprechung geneigt sein könnte, gesetzliche Beschränkungen des Beweisantragsrechts durch verschärfte Anforderungen an die Amtsaufklärungspflicht zu kompensieren!"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 30. Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 5 VwGO) und
Artikel 9 Nr. 1 (§ 31 AsylVfG)

Im 1. Teil der Begründung sind im Abschnitt B, Kapitel IV, Nr. 1 in Absatz 6 Satz 3 (Seite 59 der Vorlage) die Worte "durch den obligatorischen Einzelrichtereinsatz" durch die Worte "durch eine wesentliche Erweiterung des Einzelrichtereinsatzes" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf sieht keine obligatorische und ausschließliche Zuständigkeit des Einzelrichters in Asylsachen vor.

B

31. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu
fassen:

32. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Arbeiten
der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und
Rechtspflegerecht bezüglich der Neuordnung des Aufbaues
der Ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Ziel wieder-
aufzunehmen, zu prüfen, inwieweit ein dreigliedriger
Gerichtsaufbau weitere personelle Entlastungen
ermöglicht. Die Prüfung soll sich auch auf die Frage
erstrecken, ob durch einen dreigliedrigen Gerichtsaufbau eine
überzeugendere Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des
Amtsrichters, Einzelrichters, des Schöffengerichts und der
Kammer gefunden werden kann.

Begründung:

Die Vorschläge des vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege zielen darauf ab, möglichst schnell Entlastungsmaßnahmen für die gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Darüber hinaus könnte auch eine Veränderung in dem Gerichtsaufbau und in den Gerichtszuständigkeiten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit weitere personelle Entlastungen ermöglichen. Die notwendige Hilfe für die fünf neuen Länder bei dem Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz, aber auch die Überlastung der Rechtspflegeorgane in den alten Ländern, macht es erforderlich, alle Möglichkeiten daraufhin zu prüfen, wie die Funktionsfähigkeit der Justiz in dem vereinten Deutschland auf Dauer gesichert werden kann.